

42. Unter welchen Voraussetzungen haftet eine juristische Person für Verschulden ihrer Beamten und Angestellten?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1899 i. S. sächs. Staatsfiskus (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 245/99.

I. Landgericht Altenburg.

II. Oberlandesgericht Gena.

Der Gärtner Wilh. K. war am Abend des 25. Februar 1896 auf dem im Betriebe des verklagten Fiskus stehenden Bahnhofs zu K. vor dem dortigen Güterschuppen, aus dem er einen Sack Moorerde abholte, auf dem unter dem vorspringenden Dache dieses Schuppens gebildeten Tropfeneise zu Falle gekommen und hatte sich dadurch eine Verletzung der Kniescheibe zugezogen, durch welche ein längerer Krankheitszustand sowie eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit herbeigeführt wurde.

Der von ihm deshalb gegen den sächsischen Staatsfiskus erhobene Entschädigungsanspruch wurde von dem Berufungsgerichte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, diese Entscheidung aber auf die Revision des Beklagten vom Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter findet das den Klagenanspruch rechtfertigende Verschulden des Beklagten zunächst darin, daß derselbe unterlassen habe, die Bildung des Tropfeneises, auf welchem der Kläger zu Falle gekommen, durch Anbringung einer Dachrinne an dem Dachvorsprunge des Güterschuppens zu verhüten. Der genannte Richter giebt aber zu, daß der Beklagte — wie dies auch in der Natur der Sache begründet ist — durch ein besonders sorgfältiges und häufiges Stumpfmachen des jeweilig vorhandenen Tropfeneises, also durch Bestreuen desselben mit einem geeigneten Material (Sand, Schlacke), das Fehlen der Dachrinne hätte ausgleichen und die durch das Tropfeis den Passanten drohende Gefahr ausschließen können. Hiernach hängt die Verurteilung des Beklagten wesentlich auch davon ab, ob demselben, d. h. einer ihn vertretenden Person in Bezug auf das Bestreuen der erwähnten Eisfläche ein Verschulden zur Last fällt, oder ob in dieser Beziehung die Organe des Fiskus ihren Verpflichtungen nachgekommen

sind. Der Berufungsrichter nimmt unzulängliches Bestreuen an, ohne sich indes darüber auszusprechen, welcher Person dabei ein Verschulden zur Last falle. Er hält es für zweifellos, daß die dem Beklagten zur Last gelegten schuldhaften Unterlassungen solchen Personen zuzurechnen seien, welche verfassungsmäßig zum selbständigen Handeln für den verklagten Fiskus berufen und daher von demselben zu vertreten seien. Er erachtet es hiernach für zulässig, von einer Feststellung, welchem unter den Eisenbahnbeamten die eine und welchem etwa die andere Unterlassung zur Last falle, ganz abzusehen.

Mit dieser Auffassung verstößt aber die Vorinstanz gegen denjenigen Grundsatz, welcher vom Reichsgerichte und namentlich von dem jetzt erkennenden Senate über die Haftung juristischer Personen für Verschulden ihrer Angestellten und Beamten in ständiger Rechtsprechung aufgestellt worden ist. Hiernach haftet die juristische Person für das Verschulden ihrer Angestellten und Beamten nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn der Vertreter, aus dessen Verschulden sie verantwortlich gemacht werden soll, ein sie repräsentierendes Willensorgan ist und die schuldhafte Handlung innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises liegt; denn nur die Willensakte solcher Personen können als eigene Handlungen der juristischen Person gelten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 249.

Von dieser Auffassung ist auch die von dem Berufungsgerichte angezogene Ansicht des I. Civilsenates des Reichsgerichtes nicht grundsätzlich verschieden, wonach die juristische Person nur die schuldhaften Handlungen derjenigen Personen zu vertreten hat, welche verfassungsmäßig innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises zum selbständigen Handeln berufen sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 187.

Denn auch der I. Civilsenat geht (nach S. 185) wie der III. Civilsenat davon aus, daß nur das Verschulden einer „zum Handeln für die juristische Person berufenen physischen Person“ in Betracht kommen könne und erkennt (S. 187) selbst an, daß seine Ansicht mit derjenigen des III. Civilsenates nicht im Widerspruche stehe.

Hiernach konnte das Berufungsgericht nur dann zur Verurteilung des verklagten Fiskus gelangen, wenn es in Bezug auf das Bestreuen des Tropfeneises das Verschulden eines bestimmten, ihn

vertretenden Willensorganes festzustellen vermochte. Eine derartige Feststellung ist aber infolge der oben erwähnten irrigen Rechtsauffassung des Berufungsrichters unterblieben.“ . . .